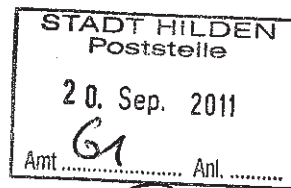


Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Hilden

Planungs- und Vermessungsamt

40721 Hilden



Ihr Schreiben 9. 8. 2011
Aktenzeichen 80-3
Datum 16. September 2011

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 842606
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Lärmaktionsplan **Stufe 1**
Beteiligung gem. **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht des Liegenschaftsamtes:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

Der LAP wurde in verschiedene Teilaktionspläne aufgeteilt. Für die verschiedenen Bereiche wurden u.a. Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen A 3 und A 46 sowie die Landstraßen L 85 (Walder Straße) und L 404 (Klotzstr. / Richrather Str.)) dargestellt, mit denen eine Lärminderung in den angrenzenden Bereichen erreicht werden soll.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden grundsätzlich schallmindernde Maßnahmen (insbesondere aktive Schallschutzmaßnahmen) befürwortet, durch die die Höhe der Schallpegel verringert und die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen reduziert wird. Hierdurch können die Voraussetzungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessert werden.

Die Problematik, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen an den Hauptverkehrswegen nicht realisiert werden können, da sie i.d.R. nicht in der Zuständigkeit der Städte / Gemeinden, sondern des Bundes / Landes liegen und von dortiger Seite nicht umgesetzt

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

werden können oder sollen, wird vom Gesundheitsamt ebenfalls gesehen und als ungünstig eingeschätzt.

Einige Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation liegen jedoch in der Zuständigkeit der Kommunen selber und sind u.a. ebenfalls im LAP aufgeführt.

In den Erläuterungen zu den Teilaktionsplänen wird dargestellt, dass „das Thema „Schallimmissionsschutz“ im Rahmen von Bauleitplanungen regelmäßig berücksichtigt wird, Konflikte aufgezeigt und Minderungsmaßnahmen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen, – in der Regel passive Schutzmaßnahmen – in den Bebauungsplänen festgesetzt werden. Orientierungsmaßstab sind regelmäßig die schalltechnischen Werte der DIN 18005. Die Belange des Schallschutzes werden bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung aller Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz verstanden.“

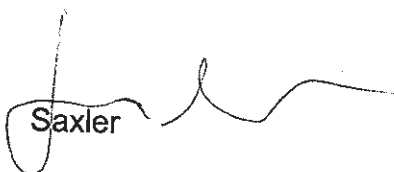
In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Vorhaben / Bebauungspläne, bei denen Wohngebiete in Bereichen vorgesehen werden, in denen die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 erheblich überschritten werden. In vielen Fällen kann oder soll aus städtebaulichen Gründen kein aktiver Schallschutz umgesetzt werden; auch die textliche Festsetzung von geeigneten Gebäudeanordnungen oder Grundrissgestaltungen erfolgt teilweise nicht (wie vom Gesundheitsamt angeregt). Alternativ werden dann oft – wie oben dargestellt – passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen ergeben sich zwar Verbesserungen der Schallsituation, aber i.d.R. nicht in allen Bereichen der Wohngebäude bzw. der Freibereiche. Die gesunden Wohn- (und Arbeits-)Verhältnisse sind daher in diesen Bereichen weiterhin nur eingeschränkt gegeben.

Vom Gesundheitsamt wird daher angeregt, neue Wohnbebauung vorrangig in Bereichen vorzusehen, in denen die zugrunde zu legenden schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nicht oder nur geringfügig überschritten werden, um somit sicherzustellen, dass die im LAP genannten Vorgaben „Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ im Rahmen der Bauleitplanung konsequenter als bisher umgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Bevorzugung aktiver Schallschutzmaßnahmen gegenüber den passiven.

Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung:
Planungsrecht:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Auftrag


Saxler



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadt Hilden
Planungs- und Vermessungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-mail: ihkdus@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

13. September 2011

20. SEP. 2011

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
9.8.2011

Unser Zeichen
III Nh/L

Durchwahl
35 57-270

Fax
35 57-379

E-Mail
neuhoff
@duesseldorf.ihk.de

Lärmaktionsplan der Stadt Hilden Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Mail vom 9. August 2011 haben Sie uns aufgefordert, eine Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Hilden (Stand: 21.7.2011) abzugeben.

Mit der Änderung des § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 15. Juni 2005 ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juli 2002 in deutsches Recht erfolgt. Demzufolge ist die Stadt Hilden angehalten, entlang von Straßen mit einer Verkehrsbelastung von über 6 Mio. Kfz pro Jahr und Hauptschienenstrecken mit über 60.000 Zügen pro Jahr eine Lärmkartierung vorzunehmen und einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Hilden (Stand: 21.7.2011) ist Gegenstand der Stellungnahme.

Folgende Straßen im Stadtgebiet von Hilden sind wegen der hohen Verkehrsbelastung in dem Entwurf des Lärmaktionsplanes berücksichtigt:

- A 3,
- Walder Straße zwischen Ostring und der Stadtgrenze sowie
- L 404 zwischen Fritz-Gressard-Platz und Baustraße

Grundsätzlich empfiehlt die IHK, dass nur solche Maßnahmen vorgeschlagen und festgeschrieben werden sollten, bei denen die Realisierbarkeit, insbesondere die Finanzierung, sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die sich an externe Straßenbaulasträger (z.B. Straßen.NRW) richten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass viele der o.g. Maßnahmen keine Realisierungschancen haben und die beabsichtigte Lärminderung ein Wunschtraum bleibt.

Zu dem vorgelegten Maßnahmenkatalog für die o.g. Straßen nimmt die IHK Düsseldorf wie folgt Stellung:

A 3

M 1.1: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 3

Die IHK Düsseldorf lehnt eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 3 auf 100 km/h im Stadtgebiet von Hilden ab. Kleinräumigere Geschwindigkeitsreduzierungen führen gerade bei hohem Verkehrsaufkommen zu Staus, weil notwendige Bremsvorgänge den Verkehr auflaufen lassen.

M 1.2: Verstärkte Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch Geschwindigkeitsmessung

Diese Maßnahme wäre damit überflüssig.

M 1.3: Bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere Lärmmindernde Straßendecke...

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, soweit realisierbar und finanzierbar.

M 1.4: Überprüfung von Einzelfällen der Lärmsanierung an bestehenden Wohngebäuden...

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, soweit realisierbar und finanzierbar.

M 1.5: ...Erhöhung der Lärmschutzwände...

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, soweit realisierbar und finanzierbar.

Walder Straße

M 2.1 a und b: Bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere Lärmmindernde Straßendecke...

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, soweit realisierbar und finanzierbar.

M 2.2: Reduzierung des Straßenquerschnitts auf der Walder Straße...

Die Walder Straße ist eine überregional bedeutende Verkehrsachse zwischen Hilden und Solingen (Ortsteil Ohligs). Darüber hinaus erschließt sie das Gewerbegebiet Hilden Ost und bindet es über den Ostring und die Anschlussstelle Erkrath direkt an die A 46 und im weiteren Verlauf an die A 3 an. Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Walder Straße lehnt die IHK alle Maßnahmen ab, die die Leistungsfähigkeit der Straße beeinträchtigen. Die angedachte Reduzierung des Straßenquerschnittes wäre aus Sicht der IHK eine solche Beeinträchtigung – und vor dem Hintergrund der gewünschten Lärmreduzierung sogar kontraproduktiv: Der Verkehrsfluss auf der Walder Straße würde mit dieser Maßnahme gestört. Zusätzliche Brems- und Beschleunigungsvorgänge der Fahrzeuge wären dadurch notwendig. Dies würde dann wiederum zusätzlichen Lärm erzeugen. Die IHK empfiehlt stattdessen Maßnahmen zur Verkehrsverflüssigung zu entwickeln, wie sie auch für die L 404 (s.u.) vorgeschlagen werden.

M 2.3: Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm für ausgewählte Wohngebäude entlang der Walder Straße

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, soweit realisierbar und finanzierbar.

M 2.4: Lenkung des Durchgangsverkehrs aus Solingen direkt auf die A 3

Die IHK Düsseldorf befürwortet grundsätzlich diese Maßnahme. Allerdings ist der erwähnte Anschluss zur A 3 an der Haus Gravener Straße in Langenfeld nur eine Alternative zu einem verkehrstechnischen besseren Projekt, das die IHKs Düsseldorf und Wuppertal – Solingen – Remscheid unterstützen, nämlich den Bau der B 229n vom Kreuz Langenfeld und im weiteren Verlauf den Bau der L 405n auf Solinger Stadtgebiet bis zur Viehbachtalstraße.

L 404 zwischen Fritz-Gressard-Platz und Baustraße

M 3.1: Absenkung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 404 im betroffenen Abschnitt von 50 auf 30 km/h

Die IHK Düsseldorf lehnt eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 404 zwischen Fritz-Gressard-Platz und Baustraße auf 30 km/h ab.

M 3.2: Verstetigung des Verkehrsablaufes durch Anpassung der Grünen Welle auf der L 404...

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, allerdings nur basierend auf der bisherigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

M 3.3: Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm für ausgewählte Wohngebäude entlang der L 404 zwischen Fritz-Gressard-Platz und Baustraße

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, soweit realisierbar und finanzierbar.

M 3.4: Bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere Lärmmindernde Straßendecke...

Die IHK Düsseldorf befürwortet diese Maßnahme, soweit realisierbar und finanzierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr



Dr. Oliver Neuhoff



Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

IV/61

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
E-mail
Zimmer
Datum

He-go
Herr Hermann
0211 8795-322
0211 8795-344
hermann@hwk-duesseldorf.de
223
13. September 2011

**Lärmaktionsplan der Stadt Hilden
hier: Stellungnahme zur Trägerbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des o.g. Aktionsplans nehmen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Planunterlagen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich Maßnahmen, die die Lärmbelastung durch Straßenverkehr an stark befahrenen Straßen reduzieren. In diesem Zusammenhang müssen allerdings die Belange der notwendigen Wirtschaftsverkehre berücksichtigt bleiben. Von besonderem Interesse sind für uns die innerstädtischen Straßen, weil dort die deutliche Mehrzahl der von Handwerksbetrieben abgehenden und zu Handwerksbetrieben hinführenden Verkehre abgewickelt wird. Insoweit nehmen wir Bezug auf Maßnahmen, die Sie für die L85 und die L404 vorschlagen.

Hinsichtlich der erstgenannten Strecke begrüßen wir die Ad-hoc-Maßnahmen 'Verstetigung des Verkehrs' und 'Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm' für ausgewählte Wohngebäude. Gleiches gilt für den Einbau einer lärmindernden Straßendecke, auch wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der notwendigen Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbaulastträger erst langfristig erfolgen kann.

Wegen des bis auf Weiteres starken Verkehrs auf der Walderstraße plädieren wir dafür, die als ergänzende Maßnahme vorgeschlagene Reduzierung des Straßenquerschnitts überhaupt erst ins Auge zu fassen, wenn der genannte Autobahnanschluss in Langenfeld den wesentlichen Teil der heutigen Durchgangsverkehre aufnimmt.



Seite 2
Stadt Hilden
13. September 2011

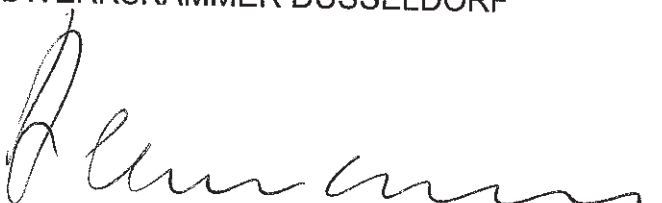
Unabhängig davon dürfen aber die notwendigen gewerblichen Anliegerverkehre der Walderstraße, im Besonderen die LKW-Fahrten nicht außer Acht gelassen werden. Unter Umständen wird sich bei dieser Betrachtung herausstellen, dass die zunächst angedachte Fahrbahnreduzierung bei der ohnehin nicht breiten Straße lediglich zu Problemverlagerungen führt und damit nicht weiter verfolgt werden sollte.

Der Teilaktionsplan für den genannten Abschnitt der L404 schlägt als Sofortmaßnahme das bereits erwähnte Schallschutzfensterprogramm und ergänzend eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vor.

Der letztgenannten Maßnahme können wir im Prinzip nur zustimmen, wenn gleichzeitig die Anpassung der Grünen Welle an die geänderte Höchstgeschwindigkeit erfolgt. Beide Maßnahmen zeitlich zu trennen, widerspräche unseres Erachtens den Zielen der Lärm- bzw. Schadstoffreduzierung. Allerdings hegen wir Zweifel, ob das angestrebte Tempolimit über den gesamten Streckenverlauf sinnvoll und vor allem praktikabel ist, weil Teilabschnitte großzügig ausgebaut sind und entsprechend größere Mengen Verkehr aufnehmen. Unter diesem Aspekt regen wir weiterführend an, zunächst eingehendere Voruntersuchungen zur Umsetzbarkeit der Maßnahme durchzuführen.

Als langfristige Strategie teilen wir Ihre Auffassung, wonach eine lärm mindernde Straßendecke erst im Zuge der nächsten Deckensanierung erfolgen kann. Dazu wird, wie bereits erwähnt, die Zusammenarbeit mit dem Straßenbaulastträger wieder notwendig sein.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

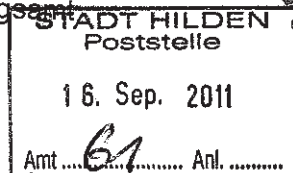

Hermann

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz · Postfach 101653 · 45816 Gelsenkirchen

Betriebssitz

Stadt Hilden
Planungs- und Vermessungsamt
Am Rathaus 1

40721 Hilden



Kontakt: Herr Lippert
Telefon: 0209-3808-299
Fax: 0209-3808-623
E-Mail: winfried.lippert@strassen.nrw.de
Zeichen: 0000/HA2_lip/2.10.02.16/Hilden
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.09.2011

Aufstellung des Lärmaktionsplanes, Benachrichtigung über die Beteiligung der Träger öffentliche Belange

Ihre E-Mails vom 09.08.2011 an die Regionalniederlassung Niederrhein und die Regionalniederlassung Rhein-Berg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mails vom 09.08.2011 an die Regionalniederlassung Niederrhein und die Regionalniederlassung Rhein-Berg denen Sie den Entwurf des Lärmaktionsplanes Hilden beifügten, danke ich Ihnen. Folgend übersende ich Ihnen eine mit der Regionalniederlassung Rhein-Berg und der Regionalniederlassung Niederrhein abgestimmte Stellungnahme zu Ihrem Lärmaktionsplan.

Bevor ich auf die Ausführungen des Lärmaktionsplanes Hilden eingehe, möchte ich Ihnen gerne die für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Regelungen für den Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) sowie für den Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) erläutern.

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) richtet sich nach bundeseinheitlich festgelegten Kriterien. Dazu zählt u.a., dass Lärmsituationen anhand der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes – VLärmSchRL-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90 zu ermitteln und bewerten sind. Eine der Grundvoraussetzungen zur Gewährung von Schallschutzmaßnahmen ist, dass die maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschritten sind. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien abzuprüfen, insbesondere wann die betroffenen Gebäude errichtet worden sind.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Das Berechnungsverfahren wird in der Anlage 1 der 16. BImSchV festgelegt bzw. es wird auf die RLS-90 verwiesen.

Grundlage der von den Gemeinden aufzustellenden Lärmaktionspläne sind dagegen die Regelungen des §§ 47 a-f BImSchG. Die lärmtechnischen Berechnungen erfolgen hier nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), welche an die Erfordernisse der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/49/EG angepasst ist.

Ein direkter Vergleich der nach VBUS und RLS-90 berechneten Pegelwerte ist nicht möglich. Die Bewertung der Ergebnisse der Strategischen Lärmkarten hinsichtlich einer Lärmaktionsplanung kann daher nur von den jeweiligen Gemeinden vorgenommen werden. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen kann - lediglich - eine Überprüfung der Lärmsituation im Rahmen der für die Straßenbauverwaltung geltenden RLS-90 durchführen.

Teilaktionsplan: Hilden-2008-01

Die im Teilaktionsplan-2008-01 der Stadt Hilden für die A 3 vorgeschlagenen Maßnahmen nimmt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis. Jedoch kann derzeit leider kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Bezug auf diese Maßnahmen vorausgesetzt werden.

Eine Deckensanierungsmaßnahme ist derzeit an dieser Strecke nicht geplant. Jedoch wurde dieser Bereich in die Liste der lärmtechnisch detailliert nach den Kriterien der Lärmsanierung zu untersuchenden Gebiete aufgenommen. Die Untersuchung erfolgt mittelfristig. Erst nach Abschluss dieser kann analysiert werden, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen zum Tragen kommen können. Sobald die Ergebnisse vorliegen, wird der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sie hierüber umgehend informieren.

Weiter möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden und für Geschwindigkeitsüberwachungen die Polizeibehörden zuständig sind.

Teilaktionsplan: Hilden-2008-02, Teilaktionsplan: Hilden-2008-03

Die in den Teilaktionsplänen Hilden-2008-02 und Hilden 2008-03 für die L 85 und L 404 vorgeschlagenen Maßnahmen nimmt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis. Jedoch kann derzeit leider kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Bezug auf diese Maßnahmen vorausgesetzt werden.

Eine Deckensanierungsmaßnahme ist derzeit an diesen Strecken nicht geplant. Grundsätzlich möchte ich Ihnen mitteilen, dass der „LOA 5D“ in der Vergangenheit vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vereinzelt im Rahmen von Erprobungsstrecken eingebaut worden ist. Die Lärmschutzwirkung von LOA 5D ist in den für Bundesfernstraßen maßgebenden Richtlinien (RLS-90) nicht festgelegt. Somit besteht nicht die Möglichkeit LOA 5D als aktive Lärmschutzmaßnahme im Rahmen der Lärmsanierung bzw. der Lärmvorsorge einzusetzen.

Die Modernisierung der LSA und die Erweiterung der "Grünen Welle" erfolgen im Stadtgebiet Hilden bereits seit mehreren Jahren in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die aktuelle Maßnahme (Erneuerung der LSA und Einrichtung der "Grünen Welle") entlang der L 85 ist abgeschlossen. Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden zuständig.

Gerne nehme ich jedoch die hier genannten Belastungsschwerpunkte an der L 85 und der L 404 in die Liste der für eine mögliche Lärmsanierung (z.B. Maßnahmenvorschlag M 2.3 und M 3.3) lärmtechnisch zu überprüfenden Bereiche auf. Für eine zügige und zielführende Bearbeitung bin ich jedoch auf Ihre Mithilfe und Unterstützung angewiesen.

Im Einzelnen bitte ich Sie, folgende Informationen bereitzustellen:

1. Angabe der Gebietskategorien auf der Grundlage der Bebauungspläne bzw. der tatsächlichen Nutzung des Gebietes für die lärmbelasteten Bereiche; Kennzeichnung von sog. Außenbereichen nach § 35 BauGB
2. Rechtskraft der Bebauungspläne
3. Datum der Baugenehmigung für die betroffenen Wohnhäuser im Belastungsschwerpunkt
4. genaue Angabe von Lage- (georeferenziert) und Höhendaten der Wohngebäude (1. und 2. Häuserreihe) inkl. Gelände im Bereich der Gebäude, falls vorhanden

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

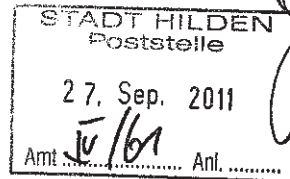
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Lippert', with a large, stylized circular flourish at the end.

Winfried Lippert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den Oberbürgermeister der
Stadt Hilden
Planungs- und Vermessungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Datum: 15.09.2011

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

25.02.01.14-LAP-Hilden
bei Antwort bitte angeben

Herr Kubiczek

Zimmer: 12.02.39

Telefon:

0211 475-3739

Telefax:

0211 475-3993

swen.kubiczek@

brd.nrw.de

**Lärmaktionsplan der Stadt Hilden gemäß § 47 BImSchG -
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Beteiligung von Dez. 53 vom 10.08.2011

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben zur Trägerbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG für die Stadt Hilden, nehme ich als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen zum Lärmaktionsplan Hilden und den darin enthaltenen Maßnahmenvorschlägen wie folgt Stellung:

Zu den Maßnahmen M 1.1, M 1.2:

Auf dem genannten Abschnitt der A3 im Bereich AK Hilden bis Stadtgrenze Hilden / Solingen besteht aktuell wie auf Seite 5 beschrieben keine Geschwindigkeitsbeschränkung. Laut NWSIB-Datenbank liegt der Gesamt-DTV (DTV=durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) in diesem Bereich bei ca. 120.000 Kfz/d, mit einem SV-Anteil von 13.628 Kfz/d. Dies entspricht einem LKW-Anteil von 11,4% tagsüber, bei Nacht ist der Lkw-Anteil noch höher anzusetzen. Somit ist der LKW hier die Maßgebende Größe für den Lärmpegel. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h würde daher nicht den gewünschten Effekt bzw. die in der Lärmschutzrichtlinie geforderten 3 dB(A) Pegelabsenkung bewirken (s. Seite 9, ca. 2 dB(A), da für LKW über 3,5 t ohnehin gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 der StVO auf allen

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 15.09.2011

Seite 2 von 4

Bundesautobahnen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt. Die Geräuschemissionen der LKW stellen ab einem Anteil von 10% im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen durch ihr Motoren- und Rollgeräusch die maßgebende Größe für den Mittelungspegel an Autobahnen dar. Daher machen sich Geschwindigkeitsbeschränkungen, die nur den PKW-Verkehr betreffen, im Mittelungspegel praktisch nicht bemerkbar.

Aus oben genannten Gründen wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Grundlagen für weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf BAB (hier: A3, 100 km /h) aus Lärmschutzgründen, wie in den Maßnahmenvorschlägen genannt, nicht gegeben sind. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein. Daher ist es, wie auch teilweise aus den Maßnahmen zu entnehmen, sinnvoller und effektiver die Lärmpegel durch straßenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Deckenerneuerungen und den Einbau von offenporigen, lärmindernden Asphaltsschichten, bereits an der Lärmquelle abzusenken.

Zur Verringerung der Verkehrslärmbelastung kommen primär straßenbauliche und -planerische Maßnahmen in Betracht; diese haben Vorrang vor verkehrsbehördlichen Eingriffen. Nach § 45 Abs. 1, Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen angeordnet werden. Vor einer Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist von der Straßenverkehrsbehörde nach wie vor der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen.

An bestehenden Straßen sind gemäß den gültigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) grundsätzlich die nach Gebieten und Tageszeiten gegliederten Richtwerte unter Nummer 2.1 zugrunde zu legen. So kommen Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS-90) einen der folgenden Richtwerte überschreitet:



Datum: 15.09.2011

Seite 3 von 4

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete 70 dB(A) tags (06-22h) sowie 60 dB(A) nachts (22-06h)

2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 72 dB(A) tags (06-22h) sowie 62 dB(A) nachts (22-06h)

3. in Gewerbegebieten 75 dB(A) tags (06-22h) sowie 65 dB(A) nachts (22-06h)

Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind vom Straßenbaulastträger durchzuführen (§ 5 b Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz-StVG). Darstellungen der Lärmsituation in Lärmkarten (§ 47 c BImSchG mit Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) reichen nicht aus und sind auf Grund des unterschiedlichen Berechnungsverfahrens nach VBUS auch nicht geeignet, um das Überschreiten der v.g. Richtwerte zu belegen.

Allgemein zu den Maßnahmenvorschlägen im nachgeordneten Verkehrssystem merke ich folgendes an:

Für das nachgeordnete Straßennetz wird als Maßnahmenvorschlag immer wieder die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten empfohlen. Hier bestehen teilweise ausgewiesene BAB-Bedarfsumleitungen (L 85, Walder Str.) auf denen jeder Verkehrsteilnehmer fahren darf, um "besonderen Verkehrslagen" Rechnung zu tragen. Hier gilt auch im Bezug auf die Umweltzonen-Plaketten eine Befreiung von Amts wegen (s. Ausnahmekatalog von Verkehrsverboten in Umweltzonen). Solche "besonderen Verkehrslagen" (z.B. Stau oder zähfließender Verkehr) sind auf Autobahnen in Ballungsräumen an der Tagesordnung. Die Entscheidung (bei einem sich ständig verändernden Verkehrsfluss)



inwiefern eine "besondere Verkehrslage" vorliegt, liegt praktisch im jeweiligen eigenen Ermessen des Fahrers.

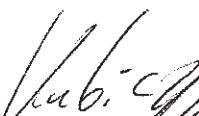
Datum: 15.09.2011

Seite 4 von 4

Die Aussage auf Seite 16, wonach eine Beschränkung der Geschwindigkeit (von 50 km/h auf 30 km/h) die Verkehrssicherheit sowie die Verstetigung des Verkehrs fördert, sowie den Verbrauch von Benzin und Diesel reduziert, wird von hier angezweifelt und bedarf einer genaueren Untersuchung. Erfahrungsgemäß bewirken solche Maßnahmen eher Verkehrsverlagerungen in andere, meist sensiblere, Bereiche. Daher ist es unter Lärm- und Umweltaspekten sinnvoll, den Verkehr auf wenige, bereits stark belastete Straßen zu konzentrieren (Bündelung). Eine Verlagerung und Verdrängung von Verkehren aus hoch belasteten, „lauten“ Straßen auf vorher schwach belastete, „leise“ Straßen ist keine sinnvolle Lärmschutzmaßnahme, weil die Pegelminderung in der „lauten“ Straße kaum spürbar, die Pegelerhöhung in der vorher „leisen“ Straße aber gravierend ist.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sollten auch auf städtischen Straßen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche Maßnahmen sein. Daher ist es auch hier sinnvoller und effektiver die Lärmpegel durch straßenbauliche Maßnahmen, wie Deckschichterneuerungen und den Einbau von offenporigen, lärm mindernden Asphaltsschichten, bereits an der Lärmquelle abzusenkten.

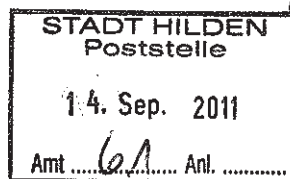
Im Auftrag


(Kubiczek)

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 67 · 42601 Solingen

Stadt Hilden
Planungs- und Vermessungsamt
Herrn Georg Oreskovic
Am Rathaus 1

40721 Hilden



STADTDIENST NATUR UND UMWELT Umweltplanung

Gebäude	Bonner Str. 100, 42697 Solingen
Zimmer	246
Telefon	0212 - 290-0
Durchwahl	290-6552
Fax	290 6590
E-Mail	m.kistenich@solingen.de
Internet	www.natur-umwelt.solingen.de
Es berät Sie	Matthias Kistenich
Sprechzeiten	nach Vereinbarung

67/61

05.09.2011

Lärmaktionsplan Hilden - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Oreskovic,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Lärmaktionsplan Hilden. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.08.2011 möchte ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgendes bemerken:

Anmerkungen oder Anregungen zum Lärmaktionsplan werden von der Stadt Solingen nicht vorgebracht.

Solingen wird unmittelbar durch den Teilaktionsplan Hilden-2008-02 berührt, da in diesem Teilplan die L 85 (Walder Straße) behandelt wird. Die L 85 stellt eine wichtige Verkehrsverbindung der Städte Hilden und Solingen dar und besitzt zudem große Bedeutung im überregionalen Verkehrsnetz.

Die für die L 85 aufgeführten Maßnahmen sind nachvollziehbar und stehen im Einklang mit der beschriebenen Verkehrsfunktion der L 85. Bei keiner der beschriebenen Maßnahmen - ad-hoc-Maßnahmen, mittelfristigen Planungsmaßnahmen oder langfristigen Strategien - sind nachteilige Auswirkungen für die Stadt Solingen erkennbar. Im Rahmen der deutlich breiteren Untersuchungen der 2. Stufe der Lärmkartierung - insbesondere an der möglicherweise betroffenen L85 (Walder Straße / Hildener Straße) - möchte ich schon heute eine gemeinsame Abstimmung der Kartierung der evt. nachfolgenden Maßnahmen anregen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

STADT SOLINGEN - DER OBERBÜRGERMEISTER
STADTDIENST NATUR UND UMWELT
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen
Buslinie 791, Haltestelle Engelsberger Hof

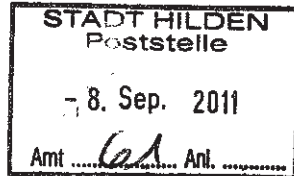
Zahlung erbeten auf die Konten der Stadtkasse SG:

Stadt-Sparkasse SG · Kto.-Nr. 2766 · BLZ 342 500 00
Postbank Köln · Kto.-Nr. 18599-503 · BLZ 370 100 50



Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Stadt Hilden
Planungs- und Vermessungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Planungsamt

Schimmelbuschstr.
Auskunft erteilt
Zimmer
Telefon
Telefax
Email

11-13
Frau Kluge
305
0211 / 2407-6107
0211 / 2407-6010
beate.kluge@erkrath.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
10.08.2011

Mein Zeichen
KI

8.9.
Datum
05.09.2011

Lärmaktionsplan der Stadt Hilden (Stufe 1) gem. § 47d BImSchG
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Lärmaktionsplanes, Stufe 1. Die Stadt Erkrath bringt folgende Anregung und Bedenken vor:

Auf Grundlage des LAP Erkrath bittet die Stadt Erkrath um die Aufnahme der Maßnahme „Errichtung einer Lärmschutzwand an der Tangente A46-A3 Richtung Oberhausen im Bereich des Autobahnkreuzes (AK) Hilden“ in den LAP Stufe 1 der Stadt Hilden, da die Maßnahme sich auf Hildener Stadtgebiet befindet.

Der LAP 2010 der Stadt Erkrath empfiehlt in dem o.a. Bereich des AK Hilden die Errichtung einer Lärmschutzwand. Nach den Berechnungen des Gutachters werden bei Annahme von lärmarmen Fahrbahnbelägen auf der A3 und der Beschleunigungsspur im Bereich AK Hilden die Sanierungspegel an den dort befindlichen Wohnhäusern trotz OPA-Belag überschritten.

Um die Belastungen mit > 70/60 dB(A) Tag/Nacht effektiv zu mindern wird eine abschirmende 4,5 m hohe, ca. 800 m lange Lärmschutzwand empfohlen. Diese hat eine Fläche von 3.600 m². Die Gesamtkosten für diese Lärmschutzwand werden ca. € 918.000,- betragen. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat den Bau der Lärmschutzwand einschließlich Übernahme der Kosten bereits zugesagt.

Der volkswirtschaftliche Nutzen ist wegen der betroffenen Einzelobjekte mit relativ wenigen Menschen gering. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lärmbelastungen hier die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten.

Mit dieser Maßnahme würde die letzte Lücke im Lärmschutz zwischen A3 und A46 geschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Erkrath ist auf der Homepage der Stadt (www.erkrath.de) unter „Bauen, Planen, Verkehr“ Unterpunkt „Verkehr“ herunterzuladen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Schmidt', written over a horizontal line.

S c h m i d t
Beigeordneter